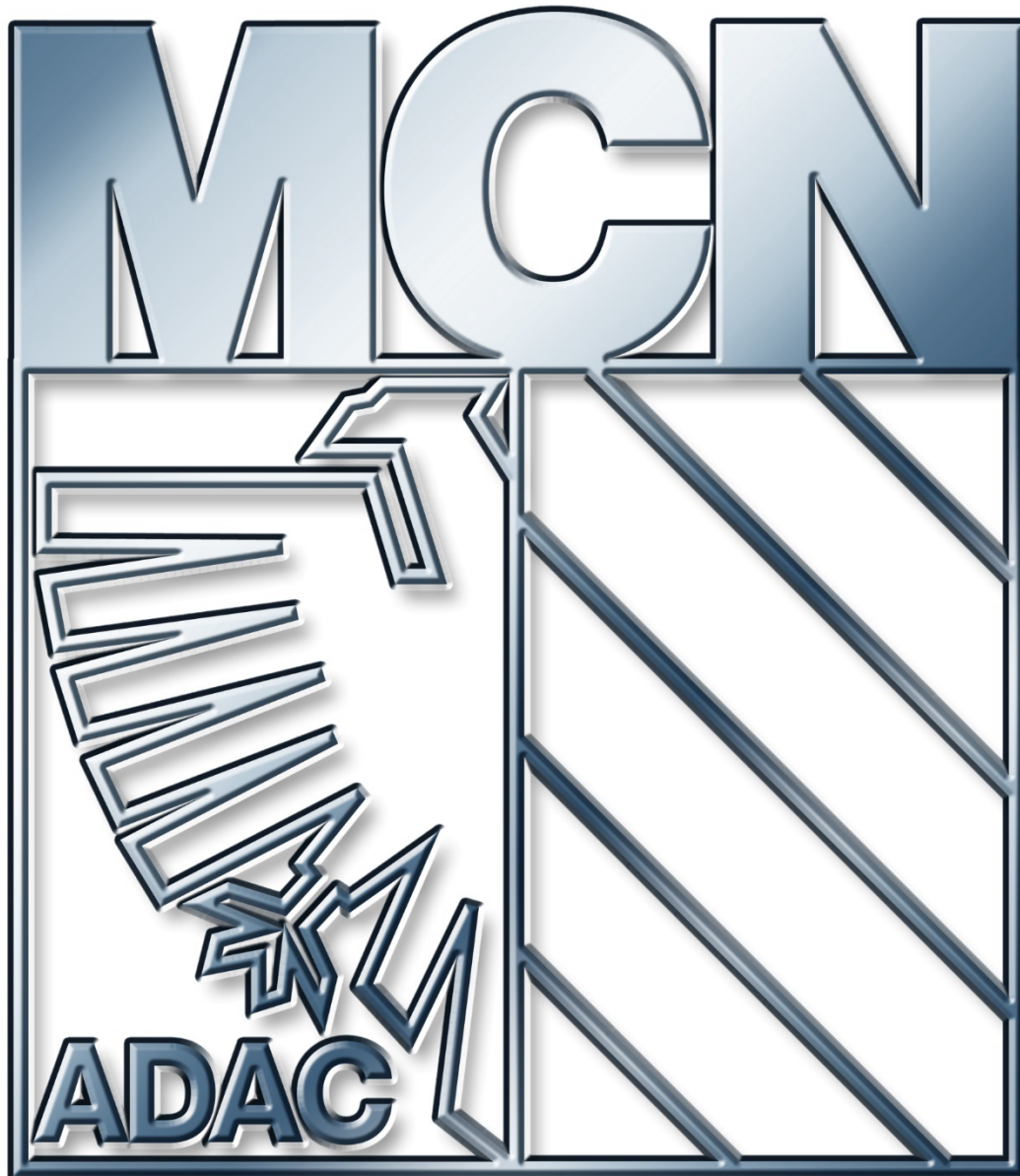


MCN-Umweltrichtlinien

Zum Schutz und zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit
Wasser, Luft und Erde



MCN-Umweltrichtlinien

Zum Schutz und zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit
Wasser, Luft und Erde



Inhalt

1	Generelle Regelungen	3
2	Lärm	4
2.1	Lärmschutzbestimmungen bzgl. Motorenlärm:.....	4
2.2	Generelle Überprüfung der Einhaltung des Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit.....	4
3	Arbeiten an Fahrzeugen	5
4	Abfälle und Abwasser.....	6
5	Flächenüberlassung.....	7
5.1	Flächenübergabe an Rennserien.....	7
5.2	Flächenübergabe an alle anderen Flächennutzer	7
5.3	Termine zur Flächenübergabe	8
5.4	Flächenrückgabe Rennserien	8
5.5	Flächenrückgabe durch alle anderen Flächennutzer	8
5.6	Termine zur Flächenrückgabe.....	9
6	Zugangsberechtigungen Verantwortliche MCN GmbH	9
7	Bußgelder, Kosten, Gebühren	10
8	Vorgaben für Fahrzeugabstellung	10
9	Flächenverantwortlicher der MCN GmbH.....	10

MCN-Umweltrichtlinien

Zum Schutz und zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit
Wasser, Luft und Erde



1 Generelle Regelungen

Umweltschutz und umweltorientiertes Arbeiten sind nicht nur ein Beitrag zum Schutz unserer Umgebung, sondern auch ein wichtiger Schritt zu einer dauerhaft erfolgreichen Entwicklung unserer Veranstaltung. Im Folgenden werden sämtliche Flächenbenutzer, die die von der MCN GmbH zur Verfügung gestellten Flächen nutzen, als „Gewerke“ bezeichnet. Dies schließt alle Nutzer der Flächen ein, unabhängig von ihrer genauen Tätigkeit. Mit der Übernahme der Flächen bzw. mit Beginn des Aufbaus werden die Umweltrichtlinien der MCN GmbH als verbindlich anerkannt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine Übernahme der Flächen durch ein Gewerk kann nur dann erfolgen, wenn die Umweltrichtlinien verbindlich akzeptiert werden.

Die folgenden generellen Punkte sind zwingend zu beachten:

- Abfälle, wie z. B. Öle und Reinigungsmittel, müssen aufgefangen und gesammelt werden. Diese sind sortenrein in den dafür vorgesehenen Gefahrstoff-Depots zu entsorgen.
- Auf allen Flächen, auf denen ein Rennfahrzeug steht bzw. auf Arbeitsflächen, muss eine flüssigkeitsdichte und vorzugsweise auch saugfähige Plane (Umweltmatte) als Unterlage zum Schutz des Bodens ausgelegt werden.
- Das Beschädigen vorhandener Infrastruktur, z. B. das Verankern von Zelten, ist verboten. Die MCN GmbH verhängt pro „Loch“ ein Bußgeld von 100,- € (netto).
- Der Betrieb von Stromaggregaten jeglicher Art ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Ausgenommen sind Notstromaggregate, die bei einem Netzausfall zum Erhalt von Sicherheitseinrichtungen benötigt werden.
- Das Bekleben oder Markieren von Zäunen, Pfosten, Zaunfeldern, Asphaltflächen etc. muss nach der Veranstaltung komplett und rückstandsfrei entfernt werden. Eine unterlassene Entfernung wird mit einem Bußgeld von 450,- € (netto) pro Beklebung/Markierung dem Serienverantwortlichen in Rechnung gestellt. Die Entfernungskosten sind nicht inbegriffen und werden ebenfalls berechnet
- Es ist nicht gestattet, Löcher oder Aussparungen in den Zaun der Boxengasse zu schneiden. Vorhandene Aussparungen sind zu verwenden. Bei Missachtung wird ein Bußgeld von 1.000,- € (netto) pro Zaunfeld verhängt. Die Anschaffungskosten für ein neues Zaunfeld sind ebenfalls vom Verursacher zu tragen.
- Unnötiges, umweltbelastendes Verhalten ist zu vermeiden.
- Jegliche Boden- und Wasserverunreinigung ist auszuschließen.
- Die Bestimmungen des Lärm- und Emissionsschutzes müssen eingehalten werden.
- Die vorgegebenen Richtlinien der MCN-Hausordnung für Gewerke und Teams sind zu befolgen

MCN-Umweltrichtlinien

Zum Schutz und zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit
Wasser, Luft und Erde



2 Lärm

2.1 Lärmschutzbestimmungen bzgl. Motorenlärm:

Das Anlassen bzw. Laufenlassen von (Renn-)Motoren ist nur zu den Zeiten gestattet, die in der sportlichen Ausschreibung des jeweiligen Jahres festgelegt sind. Unabhängig von eventuell sportrechtlich ausgesprochenen Strafen erhebt die MCN GmbH bei Verstößen gegen die Motorenruhe ein Bußgeld in Höhe von 10.000,- € (netto).

Der tatsächlich emittierte Lärmpegel spielt dabei keine Rolle.

2.2 Generelle Überprüfung der Einhaltung des Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr muss ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) eingehalten werden. Die Messungen zur Einhaltung der Immissionswerte erfolgen gemäß der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchG § 2 Immissionsrichtwerte).

Wird während der Messung festgestellt, dass der für die Zeit ab 22:00 Uhr festgelegte zulässige Immissionsrichtwert überschritten wird, ist der Verursacher verpflichtet, unverzüglich eine Lautstärkereduzierung zu veranlassen. Erfolgt die Lautstärkereduzierung nicht umgehend und werden dadurch erneut Überschreitungen des festgelegten Immissionsrichtwertes festgestellt, erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld in Höhe von 10.000,- € (netto).

MCN-Umweltrichtlinien

Zum Schutz und zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit
Wasser, Luft und Erde



3 Arbeiten an Fahrzeugen

- Das Waschen von LKW, Bussen sowie Trailern etc. ist auf dem gesamten Gelände strengstens verboten. Verstöße werden mit einem Bußgeld von 2.000,- € (netto) geahndet. Die dadurch entstehenden Reinigungskosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100,- € (netto) pro Vorfall werden zusätzlich veranschlagt.
- Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen (z. B. Felgen) ist auf dem gesamten Gelände strengstens verboten. Verstöße werden mit einem Bußgeld von 2.000,- € (netto) geahndet. Die dadurch entstehenden Reinigungskosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100,- € (netto) pro Vorfall werden zusätzlich veranschlagt.
- Bei Arbeiten an den Fahrzeugen – einschließlich Betankungen – muss der Boden- und Grundwasserschutz sichergestellt werden.
- Öl-, Bremsflüssigkeits- sowie Kraftstofflecks sind zu vermeiden. Bei Verstößen erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld von 1.000,- € (netto). Die dadurch entstehenden Reinigungskosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr der MCN GmbH von 100,- € (netto) pro Vorfall werden zusätzlich veranschlagt.
- Das Waschen von LKWs, Bussen sowie Trailern etc. ist auf dem gesamten Gelände strengstens verboten. Verstöße werden mit einem Bußgeld von 2.000,- € (netto) geahndet. Die dadurch entstehenden Reinigungskosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100,- € (netto) pro Vorfall werden zusätzlich veranschlagt.

MCN-Umweltrichtlinien

Zum Schutz und zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit
Wasser, Luft und Erde



4 Abfälle und Abwasser

- Alle Abfälle sind gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Dabei hat der Schutz von Mensch und Umwelt höchste Priorität.
- Der Abfallverursacher ist verantwortlich dafür, das von der MCN GmbH bereitgestellte Entsorgungssystem zu nutzen.
- Die Entsorgung der Abfälle, die während des Rennwochenendes am Norisring im Zeitraum von Freitag bis einschließlich Sonntag anfallen, wird von der MCN GmbH übernommen.
- Die Bestellung der Abfallbehälter erfolgt über das Online-Formular „Meldung zur Abfallbeseitigung/Entsorgung“ der MCN GmbH. Die entsprechenden Bedingungen sind im Formular aufgeführt.
- Die Teams, Caterer und Betreiber sind für die Abfallentsorgung während des Auf- und Abbaus selbst verantwortlich. (Die MCN GmbH stellt auf Wunsch gerne den Kontakt zu Entsorgungsfirmen her.)
- Speisereste, Küchenabfälle und Spülwasser von der Geschirrsäuberung dürfen keinesfalls unkontrolliert in der Natur entsorgt werden.
- Abwasser ist gemäß den Anforderungen an die Trennung von Öl, Fett und Chemikalien über geeignete Abwasseraufnahmeeinrichtungen zu entsorgen. Fetthaltige Abwässer müssen über dafür vorgesehene Fettabscheider abgeleitet werden.
- Abwasser aus Verpflegungseinrichtungen sowie Tanks von Wohnwagen, Wohnmobilen und anderen mobilen Einrichtungen darf ausschließlich in die vorgegebenen Abwasseraufnahmeeinrichtungen entsorgt und keinesfalls unkontrolliert abgelassen werden. Die entsprechenden Entsorgungsstationen können bei der Stadt Nürnberg erfragt werden. Bei Verstößen erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld von 1.000,- € (netto). Die entstehenden Reinigungskosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr der MCN GmbH in Höhe von 100,- € (netto) pro Vorfall werden zusätzlich berechnet.
- Bei nicht fachgerechter oder unsortierter Mülltrennung erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld von 1.000,- € (netto) pro Vorfall.

MCN-Umweltrichtlinien

Zum Schutz und zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit
Wasser, Luft und Erde



5 Flächenüberlassung

Flächen müssen grundsätzlich mit einem Verantwortlichen der MCN GmbH abgenommen und mithilfe des Dokuments FP001 dokumentiert werden. Das Abladen oder Beziehen der Fläche darf erst erfolgen, nachdem das Protokoll FP001 unterzeichnet wurde. Bei vorzeitigem Abladen oder Beziehen erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld in Höhe von 1.500,- € (netto).

Verantwortliche Personen der MCN GmbH:

- Frau Staudinger
- Herr Weickmann
- Herr Schneider
- Herr Pfitzinger

5.1 Flächenübergabe an Rennserien

Die Flächenübergabe an die Rennteams erfolgt ausschließlich direkt über den Verantwortlichen der Rennserie (sogenannter Serienverantwortlicher). Dieser muss während der gesamten Aufbau- und Abbauphase anwesend sein und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Umweltrichtlinien durch die Rennteams der jeweiligen Rennserie sowie aller weiteren Dienstleister oder Personen, die im Auftrag der Rennserie tätig sind. Der Serienverantwortliche ist verpflichtet, seinen Verantwortungsbereich über die Inhalte der MCN-Umweltrichtlinien zu informieren.

5.2 Flächenübergabe an alle anderen Flächennutzer

Die Flächenübergabe an alle anderen Flächenbenutzer (z. B. Hospitality-Betreiber) erfolgt ausschließlich direkt an den Verantwortlichen des jeweiligen Betreibers. Dieser muss während der gesamten Aufbau- und Abbauphase anwesend sein und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Umweltrichtlinien durch seine Mitarbeiter sowie alle weiteren Dienstleister (z. B. Zeltbauer) oder sonstige Personen, die in seinem Auftrag tätig sind. Der Verantwortliche ist verpflichtet, seinen Verantwortungsbereich über die Inhalte der MCN-Umweltrichtlinien zu informieren.

MCN-Umweltrichtlinien

Zum Schutz und zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit
Wasser, Luft und Erde



5.3 Termine zur Flächenübergabe

Eine Terminvereinbarung für die Flächenübergabe mit den MCN-Flächenverantwortlichen ist zu folgenden Zeiten vor Ort möglich und muss im Vorfeld abgestimmt werden:

Montag	29.06.2026	9:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	30.06.2026	8:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	01.07.2026	8:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	02.07.2026	8:30 – 16:00 Uhr

Bei einem vorgezogenen Aufbau muss der Termin für die Flächenübergabe telefonisch mit der MCN GmbH abgestimmt werden.

5.4 Flächenrückgabe Rennserien

Bei der Abreise der Teams erfolgt die Flächenrückgabe zwischen dem Serienverantwortlichen und einem Verantwortlichen der MCN GmbH. Der Serienverantwortliche muss rechtzeitig einen Rückgabetermin abstimmen. Erfolgt keine Rückgabe der Fläche durch den Serienverantwortlichen, erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld in Höhe von 1.500,- € (netto).

5.5 Flächenrückgabe durch alle anderen Flächennutzer

Nach dem Abbau bzw. der Räumung der Fläche erfolgt die Flächenrückgabe zwischen dem Verantwortlichen des Betreibers und einem Verantwortlichen der MCN GmbH. Der Verantwortliche des Betreibers muss rechtzeitig einen Rückgabetermin abstimmen. Erfolgt keine Rückgabe der Fläche durch den Betreiber, erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld in Höhe von 1.500,- € (netto).

MCN-Umweltrichtlinien

Zum Schutz und zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit
Wasser, Luft und Erde



5.6 Termine zur Flächenrückgabe

Die MCN-Flächenverantwortlichen sind für die Flächenrückgabe zu folgenden Zeiten vor Ort:

Sonntag	05.07.2026	– 20:00 Uhr
Montag	06.07.2026	8:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	07.07.2026	8:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08.07.2026	8:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09.07.2026	8:30 – 16:00 Uhr

Die Flächenrücknahme muss innerhalb der oben genannten Zeiten erfolgen.

Eine zu kurzfristige Terminvereinbarung für die Flächenrückgabe, die durch die MCN GmbH daraufhin nicht realisiert werden kann, gilt als **schuldhaftes** Verhalten des Gewerks.

Der spätestmögliche Zeitpunkt zur Terminvereinbarung für die Flächenrückgabe ist **Sonntag, der 05.07.2026, um 14:00 Uhr.**

6 Zugangsberechtigungen Verantwortliche MCN GmbH

Dem Flächenverantwortlichen, dem Lärmschutzbeauftragten, dem Leiter Technik, dem Leiter Sicherheit sowie deren Stellvertretern ist im Bedarfsfall jederzeit Zugang zu allen Flächen und Räumen innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu gewähren. Wird der Zutritt verweigert, erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld in Höhe von 10.000,- € (netto).

Darüber hinaus wird gegen die hierfür verantwortlichen Personen ein sofortiges Hausverbot ausgesprochen.

MCN-Umweltrichtlinien

Zum Schutz und zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit
Wasser, Luft und Erde



7 Bußgelder, Kosten, Gebühren

Bei Verstößen gegen die Umweltrichtlinien durch Rennteams oder andere für die Rennserie tätige Personen oder Dienstleister werden Bußgelder, Reinigungskosten, sonstige Schadensersatzforderungen sowie Bearbeitungsgebühren von der MCN GmbH direkt dem Serienbetreiber in Rechnung gestellt.

Bei Verstößen gegen die Umweltrichtlinien durch sonstige Flächennutzer, wie z. B. Hospitality-Betreiber, Bewirtschaftungsbetriebe, Aussteller oder Werbetreibende, werden Bußgelder, Reinigungskosten, sonstige Schadensersatzforderungen und Bearbeitungsgebühren von der MCN GmbH direkt dem Betreiber in Rechnung gestellt. Der Betreiber haftet auch für alle von ihm beauftragten Dienstleister und Personen (z. B. Zeltbauer, Caterer etc.).

Der Betreiber ist der auf den Formularen für die Flächenanmeldung genannte Besteller.

8 Vorgaben für Fahrzeugabstellung

Sofern beim Abstellen von LKWs Stützen, Stempel oder Trailer-Stützen verwendet werden, muss grundsätzlich eine Abstützplatte mit den Mindestmaßen 40 x 40 x 4 cm untergelegt werden. Bei Verstößen wird pro LKW oder Trailer eine Gebühr von 500,- € (zzgl. MwSt.) erhoben. Dies gilt auch auf dem Trailer-Parkplatz.

Darüber hinaus werden bei Schäden, die durch die Stützen oder Stempel am Untergrund entstehen, die Reparaturkosten dem Verursacher in Rechnung gestellt. Dies betrifft Flächen und Untergründe jeglicher Art.

9 Flächenverantwortlicher der MCN GmbH

Herr Robert Pfitzinger

E-Mail: umwelt@norisring.de